

Reglement über die Spezialfinanzierung der Kulturförderung und Freizeitgestaltung

- Grundsatz Art. 1
Für die Kulturförderung und Freizeitgestaltung besteht eine Spezialfinanzierung (Art. 86 Gemeindeverordnung vom 16.12.1998).
- Aufgaben Art. 2
Der Gemeinderat definiert die Aufgaben für die Kulturförderung und Freizeitgestaltung in einem Konzept.
- Finanzierung Art. 3
Kulturförderung und Freizeitgestaltung erfordern Mittel zum Erfüllen der Aufgaben gemäss Konzept und Beiträge an Investitionen.
- Laufender Aufwand Art. 4
¹ Die laufenden Aufwendungen finanzieren sich über die Funktion 350, übrige Freizeitgestaltung. Hiefür ist ein jährlicher Mindestbetrag von Fr. 115'000.-- im Voranschlag einzustellen. Differenzen zwischen Voranschlag und Rechnung werden über die Spezialfinanzierung ausgeglichen.

² Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

³ Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und der Spezialfinanzierung.

⁴ Finanzielle Einlagen Dritter in die Spezialfinanzierung sind möglich.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 5
Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 1.1.2000 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13.12.1999 erlassen.

Einwohnergemeinde Münsingen

Der Präsident:



D. Weissmüller

Der Sekretär:



G. Spichiger